

VERFAHRENSVERMERKE

Beschluß der Stadt Rheinau am 01.07.1996 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 19.07.1996.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Neu-
aufstellung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte von
Dezember 1998 bis März 1999.

Die Benachrichtigung erfolgte mit Schreiben vom 18.12.1998.

Beteiligung der Bürger an der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit
von September 1996 bis November 1997.

Beschluß der Stadt Rheinau am 17.04.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur
öffentlichen Auslegung des Entwurfs des neuen Flächennutzungsplanes.

Öffentliche Auslegung (1. Offenlage) des neuen Flächennutzungsplan-
entwurfs mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines
Monats in der Zeit vom 31.07.2000 bis 01.09.2000 zur Entgegennahme von
Anregungen.

Die öffentliche Auslegung ist am 21.07.2000 ortsüblich im Amtsblatt be-
kanntgemacht worden.

Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der Entwurfs-
fertigung erfolgt mit Schreiben vom 27.07.2000.

Behandlung der eingegangenen Anregungen im Gemeinderat am
12.03.2001.

Aufgrund des Umfangs der erforderlichen Änderungen wurde der Beschluß
zu einer erneuten 2. Offenlage am 12.03.2001.

Öffentliche Auslegung (2. Offenlage) des neuen Flächennutzungsplan-
entwurfs mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines
Monats in der Zeit vom 30.04.2001 bis 30.05.2001 zur Entgegennahme von
Anregungen.

Die öffentliche Auslegung ist am 20.04.2001 ortsüblich im Amtsblatt be-
kanntgemacht worden.

Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der Entwurfs-
fertigung erfolgt mit Schreiben vom 26.04.2001.

Behandlung der eingegangenen Anregungen im Gemeinderat am
20.10.2003.

Feststellungsbeschluß zum neuen Flächennutzungsplan der Stadt Rheinau
am 20.10.2003 durch den Gemeinderat der Stadt Rheinau.

Genehmigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB durch das
Landratsamt Ortenaukreis am 22.01.2014.

Freiburg, den 20.10.2003 Rheinau, den 23. FEB 2005

Planer
Oberle-Bürgermeister
STADT RHEINAU

Genehmigung und Inkrafttreten

Auf Antrag der Stadt Rheinau vom 28.10.2013
hat das Landratsamt Ortenaukreis mit Verfügung vom 22.01.2014
den Flächennutzungsplan gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt
gemacht.

Mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung wurde die Fortschreibung
des Flächennutzungsplans wirksam am 31.01.2014.

Rheinau, 31.01.2014

gez. Michael Welsche
Bürgermeister

VERFAHRENSABLAUF

Beschluß zur Fortschreibung des Flächen- nutzungsplanes der Stadt Rheinau gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	am 04.08.2008
Bekanntmachung	am 08.08.2008
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	März/April 2012
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit	vom 14.08.2008 bis 06.10.2008
Beschluß der Stadt Rheinau zur öffentlichen Auslegung 1. Offenlage 2. Offenlage 3. Offenlage	am 17.01.2011 am 05.03.2012 am 14.06.2013
Offenlage der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit	1. Offenlage vom 21.06.2011 bis 21.07.2011 2. Offenlage vom 26.03.2012 bis 26.04.2012 3. Offenlage vom 24.06.2013 bis 24.07.2013
Die Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB erfolgte durch den Stadtrat	am 23.09.2013
Feststellungsbeschluß zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht der Stadt Rheinau	am 23.09.2013

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes unter
Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu
ergangenen Beschlüssen des Stadtrates der Stadt
Rheinau übereinstimmt.

Rheinau, den 23.09.2013

gez. Michael Welsche
Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 6 BauGB
Landratsamt Ortenaukreis
Ortenau, den 22.01.2014

gez. Seiser

ZEICHENERKLÄRUNG

VORH.	GEPL.	WOHNAUFÄCHEN (B 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNV)
		GEWISSE BAUFÄCHEN (B 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNV)
		GEWERBLICHE BAUFÄCHEN (B 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNV)
		SONDERBAUFÄCHEN (B 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNV)
		FLÄCHEN FÜR DEN GEFÜHRBEDARF (B 5 Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 4 BauGB)
		ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
		SCHULE
		KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
		SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
		GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
		KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
		SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
		FEUERWEHR
		FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERSICHTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (B 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
		ÜBERORTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
		RAUMLICHER VERKEHR
		FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER- BESITZUNGEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (B 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4 BauGB)
		ELEKTRIZITÄT
		WASSER BR = BRUNNEN HB = HOCHBEHÄLTEN PW = PUMPMWERK
		ABWASSER
		HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (B 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4 BauGB) - ÜBERSICHTS- (NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME)
		HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (B 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4 BauGB) - UNTERSICHTS- (NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME)
		WASSERVERSORGUNG
		ABWASSER
		GAS
		STROM
		GRÜNLÄCHEN (B 5 Abs. 2 Nr. 5 u. Abs. 4 BauGB)
		DAUERKLEINGÄRTEN
		SPORTPLATZ
		SPIELPLATZ
		BASEPLATZ FREIZEIT
		FRIEDHOF
		JÜDISCHER FRIEDHOF
		PARKANLAGEN
		WASSERFLÄCHEN (B 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4 BauGB)
		UMZEHUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (B 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4 BauGB)
		INAKTIVIERTE FLÄCHEN (NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME)
		WASSERSCHUTZZONE Z.B. II
		FLÄCHEN FÜR ABLAGERUNGEN (B 5 Abs. 2 Nr. 8 u. Abs. 4 BauGB)
		FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (B 5 Abs. 2 Nr. 8 u. Abs. 4 BauGB)
		FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT (B 5 Abs. 2 Nr. 9 u. Abs. 4 BauGB)
		FLÄCHEN FÜR WALD (B 5 Abs. 2 Nr. 9 u. Abs. 4 BauGB)
		UMZEHUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATUR- SCHUTZRECHTES (B 5 Abs. 4 BauGB) (NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME)
		LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET
		NATURSCHUTZGEBIET
		BESONNERS GESCHÜTZTE BIOTOP NACH § 33 NATURSCHUTZGESETZ (NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME)
		FFH-GEBIET NATURA 2000 (NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME)
		VOGELSCHUTZGEBIET NATURA 2000 (NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME)
		UMZEHUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEN DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (B 5 Abs. 4 BauGB)
		EINZELANLAGEN DIE DEN DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (B 5 Abs. 4 BauGB)
		"A" ALTBAUKLÄRUNG / ALTSTANDORTE (NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME)
		GEHÖRIGKEITSGRENZE DER STADT
		GRENZEN DER STADTEILE

STADT RHEINAU

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2025
SÜDLICHER TEIL

PLANUNGSBÜRO FISCHER

79169 FREIBURG, GÖTTSCHEWALDSTR. 32, TEL. 0761/7034-0 FAX 7034-24

email info@planungsbuero-fischer.de, www.planungsbuero-fischer.de

PROJ. NR. 0207175

DATUM 25.03.2009

BEAR. BU/BL/WAG

ORIGINAL-
MAßSTAB unmaßstäblich

FERTIGUNG:

ANLAGE

BLATT